

Wirkungsmessung AVG: Detailbestimmungen

- 0 Pilotbetrieb
- 1 Ziel und Zweck
- 2 Inhalt
- 3 Ausgangspunkte der Entwicklung einer Wirkungsmessung AVG
- 4 Entwicklung der Wirkungsmessung AVG
- 5 Kommunikation

0 Pilotbetrieb

Aufgrund der Tatsache, dass das Geschäftsfeld der Beratung von Stellensuchenden gemäss AVG bisher nicht Gegenstand der wirkungsorientierten Vereinbarung war, handelt es sich für die vorliegende Vereinbarung um einen Pilotbetrieb. Die konkrete Steuerung bzw. Steuerbarkeit dieses Bereichs soll in dieser Pilotphase entwickelt, erprobt und den Bedürfnissen an eine Wirkungssteuerung laufend angepasst werden.

1 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Wirkungsmessung AVG ist die Messung der von jedem Kanton erzielten Wirkungen bezüglich der Verhütung von Arbeitslosigkeit und der Wiedereingliederung von nichtanspruchsberechtigten Stellensuchenden gemäss AVG. Mit der Erweiterung der Wirkungsmessung um das Geschäftsfeld der Beratung der Stellensuchenden gemäss AVG wird die Wirkungssteuerung in Einklang gebracht mit der Finanzierung der Vollzugskosten RAV/LAM/KAST, welche auf der Stellensuchendenquote beruht.

Die folgenden Beschreibungen dienen als Basis für die Entwicklung der Wirkungsmessung AVG.

2 Inhalt

Die zu erzielenden Wirkungen bezüglich der Verhütung von Arbeitslosigkeit und der Wiedereingliederung von nichtanspruchsberechtigten Stellensuchenden werden anhand von zwei Wirkungsindikatoren gemessen (Definition der zugrundeliegenden Konzepte unter 3.1).

Zielgruppe	Welche Wirkung soll erreicht werden?	Was wird gemessen?
Nichtleistungsbezüger mit Anspruch	Taggeldbezug vermeiden	Wirkungsindikator 5: Wie viele der anspruchsberechtigten Stellensuchenden können vor dem ersten Taggeldbezug in den Arbeitsmarkt integriert werden?
Nichtleistungsbezüger ohne Anspruch	Integration in den Arbeitsmarkt	Wirkungsindikator 6: Wie viele der nicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden können in den Arbeitsmarkt integriert werden?

3 Ausgangspunkte der Entwicklung einer Wirkungsmessung AVG

3.1 Definitionen

Nichtleistungsbezug liegt vor, wenn eine stellensuchende Person in einem Berichtsmonat beim RAV angemeldet ist, ohne gleichzeitig eine zum Leistungsbezug berechtigende Rahmenfrist eröffnet zu haben oder wenn die stellensuchende Person in einer gültigen Rahmenfrist ausgesteuert ist.

Der **Anspruch auf Leistungsbezug** liegt vor, wenn eine stellensuchende Person in einem Berichtsmonat im AHV-Register in den 24 Monaten vor diesem Berichtsmonat mindestens 12 Beitragsmonate der Beitragsart 1 (ohne Beiträge aus Arbeitslosentaggeldern) aufweist. Bei weniger als 12 Beitragsmonaten liegt kein Anspruch vor.

Eine Person wurde **in den Arbeitsmarkt integriert**, wenn auf ihre Abmeldung von der Stellensuche ein Stellenantritt (innert drei Monaten nach Abmeldung) folgt. Dieser Stellenantritt wird anhand der Angaben im AHV-Register ermittelt.

3.2 Datengrundlage

Die Wirkungsindikatoren werden auf Basis von ASAL- und AVAM-Daten, sowie unter Berücksichtigung der Daten des AHV-Registers berechnet. Weil die Daten der AHV erst mit einer Verzögerung von 2 Jahren vorliegen, ergibt sich eine dementsprechend nachgelagerte Wirkungsmessung AVG.

4 Entwicklung der Wirkungsmessung AVG

Der Steuerungsausschuss beauftragt eine aus Vertretern des SECO sowie der Kantone bestehende Arbeitsgruppe, die Wirkungsmessung AVG zu entwickeln, während der Pilotphase ihre Qualität und Neutralität zu überwachen sowie nötigenfalls laufend Verbesserungen und Weiterentwicklungen in die Wege zu leiten. Der Entwicklungsauftrag beinhaltet im Besonderen die folgenden zwei Arbeitspakete.

4.1 Entwicklung der Indikatoren

Auf der Basis der unter 3.1 aufgeführten Definitionen werden Zähler der Wirkungsindikatoren gebildet. Diese sind in Bezug zu geeigneten Nennern zu setzen. Geeignete Nenner verfügen über eine hohe, stabile Datenqualität und ermöglichen eine aussagekräftige Interpretation der Indikatoren.

4.2 Entwicklung eines ökonometrischen Modells

ASAL, AVAM und das AHV-Register liefern sogenannte Rohdaten. Mit Hilfe einer Variablenpalette und unter Anwendung eines ökonometrischen Modells sollen die Rohdaten um exogene (d.h. nicht von den RAV beeinflussbare) Faktoren bereinigt werden. Dabei sollen nur aussagekräftige exogene Faktoren berücksichtigt werden. Diese korrigierten Daten ermöglichen den Vergleich der Wirkungen der einzelnen Kantone und RAV.

5 Kommunikation

Die im Rahmen des Pilotbetriebs gesammelten Erfahrungen werden laufend dokumentiert.

Während der Pilotphase werden die Vollzugsstellen regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert.

Gegen Ende der Vereinbarungsperiode 2015-2018 wird den kantonalen Volkswirtschaftsdi- rektionen über die Erkenntnisse der Pilotphase Bericht erstattet und es kann über das wei- tere Vorgehen im Bereich der Wirkungssteuerung AVG befunden werden.